jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/6/19 6Ob141/63, 7Ob1/85, 1Ob516/89, 1Ob3/92, 6Ob191/04p, 5Ob38/05g, 2Ob266/08v, 3Ob55/11

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1963

Norm

ABGB §1293

Rechtssatz

Ein Schaden kann auch dadurch entstehen, dass das Vermögen des Klägers durch Entstehen einer Verbindlichkeit, also eines Passivums, vermindert wurde. Es muss aber feststehen, dass eine solche Verbindlichkeit nicht nur buchmäßig besteht, sondern dass auch mit ihrer Einforderung zu rechnen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 141/63
  Entscheidungstext OGH 19.06.1963 6 Ob 141/63
- 7 Ob 1/85
  Entscheidungstext OGH 31.01.1985 7 Ob 1/85
  Auch; Veröff: VersR 1985,894
- 1 Ob 516/89
  Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 516/89
  Auch; Veröff: RdW 1989,221
- 1 Ob 3/92
  Entscheidungstext OGH 07.10.1992 1 Ob 3/92
  Auch; Beisatz: Vermögensminderung ist nicht bloß die Einbuße an Aktiven, sondern auch jedes Anwachsen der Passiven, etwa durch eine Honorarforderung des eigenen Rechtsbeistandes. (T1) Veröff: SZ 65/125
- 6 Ob 191/04p
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 191/04p
  Auch; Veröff: SZ 2005/16
- 5 Ob 38/05g
  Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 38/05g
  Vgl; Beisatz: Der weite Schadensbegriff des ABGB umfasst auch das Anwachsen von Passiva. (T2)
- 2 Ob 266/08v
  Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 266/08v

nur: Ein Schaden kann auch dadurch entstehen, dass das Vermögen des Klägers durch Entstehen einer Verbindlichkeit, also eines Passivums, vermindert wurde. (T3); Beis wie T1 nur: Vermögensminderung ist nicht bloß die Einbuße an Aktiven, sondern auch jedes Anwachsen der Passiven. (T4)

- 3 Ob 55/11a
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 55/11a
  Auch
- 1 Ob 184/12h
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 184/12h
  Auch; nur T3
- 5 Ob 157/14w
  Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 157/14w
  Auch
- 2 Ob 71/15b
  Entscheidungstext OGH 08.06.2015 2 Ob 71/15b
  Auch; nur T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2015/55
- 6 Ob 159/15y
  Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 159/15y
  Auch; nur T3; Beisatz: Aufwendungen zur Schadensbeseitigung stellen einen positiven Schaden dar; diese sind daher bereits bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. (T5)
- 8 Ob 76/15g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2016 8 Ob 76/15g
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2016/37
- 1 Ob 121/17a
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 121/17a
  Auch; Beisatz: Aufwendungen zur Schadensbeseitigung sind positiver Schaden. (T6)
  Beisatz: Nach herrschender Auffassung ist auch das Hinzukommen von Passiva ein positiver Vermögensschaden, weil das gegenwärtige Vermögen durch die Belastung eine Änderung erfährt. (T7)
  Beisatz: Hier: Zum schadenersatzrechtlichen Freistellungsanspruch; Befreiungsrente. (T8)
- 3 Ob 80/19i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 80/19i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0022518

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at